

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Olaf Duge (GRÜNE) vom 14.02.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Bauvorhaben Breite Straße 114/116 – Amundsenstraße und Eimsbüttler Chaussee 39 – 45**

*In der Breiten Straße 114 – 116 befinden sich zwei Gründerzeithäuser, die im Rahmen eines größeren Bauvorhabens von insgesamt drei Gebäuden und einer Tiefgarage abgerissen werden sollen. Ursprünglich sollten die Gebäude erhalten, saniert und unter Denkmalschutz gestellt werden. Das Denkmalschutzamt lehnte bei insgesamt zwei Prüfungen in den Jahren 1987 und 2008 die Unterschutzstellung ab. Die Bürgerinitiative „Notgemeinschaft Breite Straße“ hatte sich im Januar 2013 an die Senatorin Kisseler beziehungsweise an das Denkmalschutzamt mit der Bitte/Forderung der erneuten Prüfung beziehungsweise der Unterschutzstellung der Gründerzeithäuser gewandt. Dieses wurde von dem Leiter des Denkmalschutzamtes mit einem Schreiben vom 04.02.2013 erneut abgelehnt.*

*Von der Bürgerinitiative wird in diesem Zusammenhang eine ähnliche „Retung“ analog des Bauvorhabens Eimsbüttler Chaussee 39 – 45 gefordert.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

1. *Wann wurden welche Bauvorbescheidsanfragen zum Bauvorhaben Breite Straße 114 – 116/Amundsenstraße mit welchen Befreiungsanträgen durch den Vorhabenträger für welche Baumaßnahmen und wie viele Wohneinheiten eingereicht und wann wurden sie positiv beschieden beziehungsweise befinden sich noch aus welchen Gründen im Verfahren?*

Der erste Vorbescheid ist am 21. Dezember 2009 eingereicht und am 1. Dezember 2010 erteilt worden. Der Antrag beinhaltete zwei Wohnhäuser mit Tiefgarage und die Sanierung der bestehenden beiden Altbauten an der Breiten Straße. Es sollten damit 18 neue Wohneinheiten (WE) und ein Büro geschaffen werden. Hierfür wurden Befreiungen erteilt für die Errichtung eines Wohngebäudes auf ausgewiesener Erholungs- und Straßenfläche am Komödienstieg und das Bauen auf nicht bebaubarer Fläche und Straßenverkehrsfläche an der Amundsenstraße.

Der zweite Vorbescheid ist am 20. Dezember 2011 eingereicht und am 18. Oktober 2012 erteilt worden. Der Antrag beinhaltete den Neubau von fünf Stadthäusern und zwei Wohnhäusern mit Tiefgarage sowie den Abriss der Bestandsgebäude an der Breiten Straße. Insgesamt sollten 25 Wohneinheiten und ein Büro errichtet werden. Hierfür wurden dieselben Befreiungen wie für den ersten Vorbescheid erteilt, zuzüglich der Befreiungen für das Bauen auf ausgewiesener Straßenfläche in dem Bereich der abgebrochenen Bestandsgebäude und der Überschreitung der Geschosse um zwei Vollgeschosse.

Am 19. November 2012 ist ein Änderungsantrag zu dem zweiten Vorbescheid eingegangen. Die fünf Stadthäuser des zweiten Vorbescheids verbleiben und die zwei Wohnhäuser an der Breiten Straße/Komödienstiege werden zu einem Wohnhaus mit 14 WE zusammengefasst (Wohnhaus mit 14 WE plus fünf Stadthäuser (ein Stadthaus = eine WE) ergibt insgesamt 19 WE). Für diese Entwurfsfassung sind keine weiteren als bereits im zweiten Vorbescheid erteilten Befreiungen notwendig.

- a. *Aus welchen Gründen ist die jeweilige Verfahrenszeit der Bauvoranfragen so lang gewesen?*

In den Vorbescheidsverfahren wurden viele und komplexe Fragen gestellt, für die verschiedene Dienststellen beteiligt werden mussten. Das Verfahrensmanagement war entsprechend komplex. Die Dauer des zweiten Vorbescheidsverfahrens wurde darüber hinaus durch die Diskussion über die Bebauung von Verkehrsflächen beeinflusst.

2. *Wann und aus welchem Grund wurde von der BWVI im Laufe des zweiten Bauvorbescheidsverfahrens eine neue – weiter zurückliegende – Baulinie an der Breiten Straße gefordert?*

Am 2. April 2012 wurde von der BWVI eine Stellungnahme zum Vorbescheidsantrag an das zuständige Bezirksamt abgegeben. Darin wurde einer vollständigen Bebauung der gemäß Durchführungsplan D 232 ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche nicht zugestimmt mit der Begründung, dass die Breite Straße im Bereich der Flurstücke 686, 687, 2333 und 2334 derzeit keine regelkonformen Nebenflächen besitzt. Um diese Engstelle zu beseitigen und die Nebenflächen an der Hauptverkehrsstraße gemäß den heute geltenden technischen Regelwerken mit entsprechender Breite ausbauen zu können, ist ein Teil der ausgewiesenen Fläche zwingend erforderlich.

- a. *Warum wurde die Fragestellung der Baulinie nicht schon in das zweite Bauvorbescheidsverfahren integriert?*

Die Bestandsgebäude an der Breiten Straße stehen teilweise auf ausgewiesener Straßenfläche. Im ersten Vorbescheidsverfahren wurde die Linie nicht überschritten, da der Bestand erhalten blieb. Im zweiten Vorbescheidsverfahren wurde die Fragestellung der Linie aufgeworfen, weil der Bestand abgebrochen werden soll.

- b. *Wann wurden diesbezüglich mit welchen Amtsvertretern Gespräche zur Klärung der Baulinie geführt?*

Nach einem Gespräch mit dem Architekten am 3. September 2012 ist am 4. September 2012 zwischen dem Bezirksamt und der zuständigen Behörde eine „Kompromisslinie“ zur Wahrung der Belange des Verkehrs einerseits und einer Bebaubarkeit privater Grundstücke andererseits gefunden worden.

- c. *Welches Ergebnis brachten die Gespräche? Wie sieht nun der Kompromiss bezüglich der Baulinie aus und um wie viel Quadratmeter Grundfläche hat sich die Bebauung in der Breiten Straße reduziert?*

Das Ergebnis war die sogenannte Kompromisslinie, die in gerader Linie die Südwestecke des aufgehenden Gebäudes Schleestraße Ecke Breite Straße mit der Südwestecke des Gebäudes östlich Komödienstiege verbindet. Nach überschläglicher Ermittlung auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen hat sich die Grundfläche um circa 21 m<sup>2</sup> reduziert.

- d. *Welche Gebäudetiefe hat die vorgesehene Bebauung in der Breiten Straße vor und nach dem Kompromiss und welche Auswirkungen hat dies auf die Wohnungsanzahl?*

In der zweiten Bauvoranfrage (vor Findung der Kompromisslinie) wuchs die Tiefe des Gebäuderiegels an der Breiten Straße von West nach Ost von 7,6 m auf 9,7 m. Im Entwurf des Änderungsantrags nach Findung der Kompromisslinie wächst die Tiefe des Gebäuderiegels an der Breiten Straße von West nach Ost von 7,6 m auf 8,7 m. Dadurch reduzierte sich die Wohnungsanzahl an der Stelle von 20 auf 14.

- e. *Wie sind im Einzelnen im Rahmen des nun vorliegenden dritten Bauvorbescheids die beantragten Befreiungen bezüglich der Belichtung, der notwendigen Spielplatzflächen, der Abstandsflächen und der Stellplätze zu bewerten und wie sieht die Lösung der jeweiligen Aspekte aus? Gibt es eine ausreichende Belichtung und gibt es ausreichende Spielplatzflächen?*

*Wenn nein, wie werden diese Fragen gelöst?*

Es handelt sich nicht um ein drittes Vorbescheidsverfahren, sondern um den Änderungsantrag zum zweiten Vorbescheid. Da der Innenhof gleich groß geblieben ist, gibt es bezüglich Belichtung und privaten Freiflächen keine Änderungen. Die erforderliche Zahl und Fläche von Stellplätzen und Spielflächen haben sich durch Verringerung der Wohneinheiten reduziert. Belichtung und Spielflächen sind ausreichend vorhanden.

- f. *Wurde im Rahmen des ersten Bauvorbescheidsverfahrens ein Abriss der hinteren Gebäudeteile der Gründerzeitgebäude beantragt und genehmigt beziehungsweise positiv beantwortet?*

*Wenn ja, aus welchen Gründen? Gibt es Unterlagen/Gutachten bezüglich des Hausschwamms?*

*Wenn ja, wo ist in welchem Gebäudeteil der Gründerzeitgebäude Hausschwamm zu finden?*

Ein Abriss der hinteren Gebäudeteile wurde in der ersten Bauvoranfrage beantragt und befürwortet, um eine ausreichende Belichtungssituation für die Aufenthaltsräume der Wohnungen zu erreichen und im Innenhof die Kinderspielflächen herzustellen. Es liegen dem zuständigen Bezirksamt keine Unterlagen/Gutachten über Hausschwamm vor.

- g. *Kann eine Abrissgenehmigung der Gründerzeitgebäude nach derzeitigem Sachstand abgelehnt werden?*

*Wenn ja oder nein, bitte mit ausführlicher Begründung. Ist es in diesem Zusammenhang korrekt, dass, wenn ein Teilabriss schon genehmigt beziehungsweise positiv beantwortet wurde, in einem darauffolgenden Verfahren dieser nicht verweigert werden kann?*

Eine Abrissgenehmigung kann nach derzeitigem Sachstand nicht abgelehnt werden. Es liegt kein Erhaltungsbereich vor, noch sind die Gebäude Denkmäler. Wenn ein Teilabriss schon genehmigt beziehungsweise positiv beantwortet wurde, heißt das nicht, dass zwangsläufig in einem unabhängigen zweiten Verfahren genauso geantwortet würde.

- h. *Welche Befreiungen müssen in diesem Zusammenhang, wenn sie in einem ersten Bauvorbescheidsverfahren erteilt beziehungsweise positiv beantwortet wurden, in einem darauffolgenden zweiten Bauvorbescheidsverfahren ebenfalls erteilt beziehungsweise positiv beantwortet werden?*

In der Abfolge zweier Bauvoranfragen mit unterschiedlichen Konzepten gibt es keinen Anspruch, wonach erteilte Befreiungen zwangsläufig wieder erteilt werden müssen.

- i. *Wann wurde in Zusammenhang mit diesem Vorhaben vom wem in welchem Zusammenhang das erste Mal die Forderung nach dem sogenannten Drittmix beziehungsweise gefördertem Wohnungsbau auf welcher rechtlichen Grundlage aufgestellt und warum ist es im Rahmen des zweiten Bauvorbescheidsverfahrens zu keinem städtebaulichen Vertrag gekommen?*

In der Baukommission am 20. Juni 2012 wurde die Forderung nach der Herstellung öffentlich geförderten Wohnraums als Bedingung zu den erteilten Befreiungen erhoben. Zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags muss es erst vor Erteilung der Baugenehmigung kommen.

3. *Welche Veränderungen wurden im Laufe der Bauvorbescheidverfahren an der vorgesehenen Bebauung in der Amundsenstraße mit welchem Ergebnis auch auf die Wohnungsanzahl vorgenommen?*

Der erste Vorbescheidsantrag 2009, Neubau von zwei Wohnhäusern mit 18 WE im Neubau und Sanierung von zwei Altbauten mit zwölf WE, wurde am 30. November 2010 genehmigt.

Der zweite Vorbescheidsantrag, ein Neubau von drei Wohnhäusern mit Tiefgarage (25 WE), wurde im Oktober 2012 genehmigt. Mit dem Änderungsantrag vom 19. November 2012 wurde dann der Neubau von fünf Stadthäusern und einem Wohnhaus mit 14 WE und Tiefgarage (insgesamt 19 WE) beantragt.

4. *Aus welchem Grund wurde mit dem zweiten Bauvorbescheid die Sanierung der Gründerzeithäuser verworfen und wie ist die Amtsmeinung dazu?*

Der Antragsteller begründete diese Entscheidung mit der Unwirtschaftlichkeit des Erhalts. Das zuständige Bezirksamt entschloss sich entsprechend der Antwort zu 4. a. vorzugehen.

- a. *Wurde in diesem Zusammenhang eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt?*

*Wenn ja, ist es üblich, dass eine solche Berechnung vorgelegt wird und ist die Berechnung sowohl inhaltlich als auch formell im Ganzen korrekt beziehungsweise entspricht sie den üblichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen?*

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wird nur verlangt, wenn Gebäude unter Erhaltungs- beziehungsweise Denkmalschutz stehen. In anderen Fällen gibt es für ein solches Verlangen keine Grundlage.

- b. *Wie hat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung formal korrekt auszusehen? Gibt es hierfür einzuhaltende Kriterien?*

*Wenn ja, welche sind dies?*

Es gibt keine einzuhaltenden Kriterien für Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Es existieren lediglich Richtlinien für die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den Bauabteilungen von Bund und Ländern.

- c. *Ab wann ist eine Unwirtschaftlichkeit aus welchen Gründen juristisch und formal gegeben und was sind die Konsequenzen in Bezug auf mögliche Schutzmaßnahmen der Bausubstanz im Sinne beispielsweise des § 172 BauGB?*

Bei städtebaulichen Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 Baugesetz (BauGB) hat der Eigentümer gemäß § 173 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauGB einen Übernahmeanspruch, wenn und soweit es ihm wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen.

Die Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist je nach Person des Eigentümers und den Verhältnissen des Einzelfalls ganz unterschiedlich zu beantworten. Den Maßstab für das dem Eigentümer Zumutbare bildet die durch die Herabzonung (Wertminderung eines Grundstücks durch Umwidmung oder Beschränkung der baulichen Nutzungsfähigkeit) eintretende Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, gemessen an seiner gesamten wirtschaftlichen Lage und seinen wirtschaftlichen Interessen (vergleiche BGH vom 13.12.1984 – III ZR 175/83).

5. *Welche anderen Schutzmöglichkeiten für die Gründerzeitgebäude hätte es gegeben beziehungsweise könnte es noch auf welcher rechtlichen Grundlage geben?*

- a. *Sind die Gebäude ein Ensemble im Sinne des § 172 BauGB?*

*Wenn ja, ergäbe sich daraus eine Schutzmöglichkeit?*

Nein. Ursprünglich sollten die Gebäude Breite Straße 114 und 116 über das B-Plan-Verfahren „Altona-Altstadt 54“ unter den Schutz des § 172 BauGB gestellt werden. Auf Antrag der GRÜNEN Fraktion wurde dieses Verfahren im Rahmen der Beratung einer Bauvoranfrage im Planungsausschuss der Bezirksversammlung Altona am 16. Mai 2012 eingestellt.

- b. *Inwieweit ist die Unwirtschaftlichkeit in welcher Größenordnung im Rahmen möglicher Schutzinstrumente mit welchen Auswirkungen und gegebenenfalls juristischen Auseinandersetzungen relevant?*

Im Falle eines städtebaulichen Erhaltungsgebots müsste ein Antragsteller, der einen Abbruch begehrt, gutachterlich nachweisen, dass eine auskömmliche Bewirtschaftung des Gebäudes nicht mehr möglich ist.

- c. *Aus welchen Gründen käme ein Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB für die Gründerzeitgebäude infrage/nicht infrage?*

Die für ein Instandsetzungsgebot erforderlichen Missstände beziehungsweise Mängel liegen bei den betroffenen Gebäuden nicht vor.

- d. *Inwieweit hätte eine Zurückstellung der Bauvorbescheidverfahren nach § 172 BauGB im Rahmen der Aufstellung der sozialen Erhaltungsverordnung für Altona-Altstadt mit welchen juristischen Auswirkungen greifen können beziehungsweise könnte noch greifen? Bitte ausführlich unter Berücksichtigung der Frage 5. b. begründen.*

Der Aufstellungsbeschluss für die Soziale Erhaltungsverordnung Altona-Altstadt datiert vom 2. Oktober 2012. Der Vorbescheidsantrag zur Änderung eines bereits bestandskräftigen Vorbescheids, um den es hier geht, wurde am 18. Oktober 2012 positiv beschieden. Der Planungsausschuss hatte zuvor in seiner Sitzung am 16. Mai 2012 mit den Stimmen der SPD, der CDU, der GRÜNEN und der FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Bauausschuss die Genehmigung des Vorbescheidsantrags zu empfehlen. Darüber hinaus wurde beschlossen, das Bebauungsplanverfahren Altona-Altstadt 54, das unter anderem der Sicherung des Baubestands hätte dienen sollen, einzustellen. Eine Zurückstellung der Bauvoranfrage wurde auf Grundlage dieser Beschlusslage nicht vorgenommen, zumal die Gebäude Breite Straße 114 und 116 zu diesem Zeitpunkt für die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nicht mehr relevant waren.

- e. *Inwieweit käme eine Unterschutzstellung als Erhaltensbereich nach § 172 BauGB, wie sie von dem Leiter des Denkmalschutzamtes Herrn Hesse in seinem Schreiben vom 04.02.2013 erwähnt wurde, mit welchen juristischen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Frage 5. b. infrage? Bitte ausführlich begründen.*

Siehe Antworten zu 5. a. und 5. d.

6. *Seit wann weisen wie viele Wohnungen in den Gründerzeitgebäuden Breite Straße 114 – 116 Leerstand auf?*

- a. *Seit wann ist dem Amt ein Leerstand in den Gründerzeitgebäuden bekannt?*

Sechs Wohneinheiten seit dem 18. November 2010.

- b. *Wurde diesbezüglich ein Verfahren nach dem Wohnraumschutzgesetz eingeleitet?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn ja, wann, von wem und mit welchen Konsequenzen? Wann wurde mit wem welcher Schriftverkehr diesbezüglich getätigt?*

Ja, das zuständige Bezirksamt hat die Eigentümer auf der Grundlage des Wohnraumschutzgesetzes angeschrieben und diese aufgefordert, die Leerstände als eine Form der Zweckentfremdung anzuzeigen und ein entsprechendes Verfahren eröffnet. Gleichzeitig wurden die Eigentümer darauf hingewiesen, dass bei Abbruch entspre-

chender Ersatzwohnraum nachzuweisen ist. Die Schriftwechsel erfolgten in den Jahren 2011 und 2012.

- c. *Kommt ein Verfahren nach der geplanten Neufassung des Wohnraumschutzgesetzes mit welchen Konsequenzen infrage?*

*Wenn nein, warum nicht?*

- d. *Kann nach der Neufassung des Wohnraumschutzgesetzes eine Zwischenvermietung angeordnet werden und ist dies gegebenenfalls vorgesehen?*

*Wenn ja oder nein, bitte jeweils mit ausführlicher Begründung.*

Der Senat nimmt zu hypothetischen Fragen grundsätzlich nicht Stellung.

7. *Sind dem Amt Wasserschäden in den Gründerzeitgebäuden Breite Straße 114 – 116 bekannt?*

*Wenn ja, in welchem Ausmaß hat es wann Wasserschäden aus welchen Gründen in welchen Geschossen mit welchen Auswirkungen auf welche Wohnungen gegeben und wie wurde diesen abgeholfen?*

Nein.

8. *Was ist genau in der Eimsbüttler Chaussee 39 – 45 geplant beziehungsweise wann wurden im Rahmen welches Verfahrens welche Befreiungen beantragt? Bitte mit Planzeichnung.*

Beim zuständigen Bezirksamt ist der Neubau einer Wohnanlage mit 52 Wohneinheiten und einer Tiefgarage im konzentrierten Baugenehmigungsverfahren beantragt worden. Folgende Befreiungen wurden beantragt und erteilt:

- Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone,
- Überschreiten der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss beim Vorderhaus,
- Überschreiten der Baugrenzen durch die Terrassenhäuser,
- Überschreiten der Baugrenzen durch die Treppenhäuser,
- Überschreiten der Grundflächenzahl um 0,12 auf 0,92.

Planzeichnung siehe Anlage.

- a. *Wie ist der derzeitige Sachstand des Bauvorhabens?*

Das zuständige Bezirksamt hat die Baugenehmigung am 27. Dezember 2012 erteilt.

- b. *Stehen die Bestandsgebäude derzeit leer?*

*Wenn es keinen kompletten Leerstand gibt: Wird ein Verfahren nach dem Wohnraumschutzgesetz angestrebt und ist eine Zwischenvermietung vorgesehen beziehungsweise angeordnet worden?*

*Wenn ja, wann?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nach Kenntnis des zuständigen Bezirksamts stehen die Gebäude – mit Ausnahme von zwei noch bewohnten Wohnungen – leer.

Vom zuständigen Bezirksamt ist eine Zweckentfremdungsgenehmigung zum Abbruch der Gebäude erteilt worden, weil ein beachtliches Angebot zur Schaffung von Ersatzwohnraum im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (HmbWoSchG) vorliegt. Die Zweckentfremdungsgenehmigung enthält die Auflage, innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung Ersatzwohnraum mindestens im Umfang der abzubrechenden Wohnfläche zu schaffen. Aufgrund des Sachverhalts stellt sich hier die Frage einer Zwischenvermietung nicht.

c. *Wurde das Vorhaben zurückgestellt?*

*Wenn ja, wann aus welchen Gründen auf welcher juristischen Grundlage?*

Nein.

d. *Ist nach wie vor ein Abriss des Vordergebäudes vom Vorhabenträger vorgesehen beziehungsweise beantragt?*

*Wenn ja, (ist) wird die Abrissgenehmigung auf welcher juristischen Grundlage erteilt oder verweigert (worden)?*

*Wenn nein, was ist anstelle dessen geplant?*

Ja, die Abbruchgenehmigung ist am 7. September 2012 im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt worden.

e. *Ist das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt oder auf der Liste der erkannten Denkmäler?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn ja, wann ist es unter Schutz gestellt worden?*

Das Gebäude Eimsbütteler Chaussee 39, 41, 43 ist weder in die Denkmalliste noch in das Verzeichnis der erkannten Denkmäler eingetragen, weil es über die Jahre stark verändert worden ist.

f. *Kommt hier eine Schutzwirkung im Sinne eines Ensembleschutzes oder anderer Aspekte nach § 172 BauGB infrage?*

Ja, diese sind im Verfahren zum Abbruchartrag geprüft und abgewogen worden.

g. *Wurde in dem Zusammenhang eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgelegt?*

*Wenn ja, wie wurde hier die Unwirtschaftlichkeit begründet und unterscheidet sich diese Berechnungsmethode von der des Bauvorhabens Breite Straße?*

*Wenn ja, wodurch?*

Ja. Die Prüfung der gutachterlichen Stellungnahme, der Kostenschätzung und der Wirtschaftlichkeitsberechnung hat ergeben, dass die zugrunde gelegten Schadensbilder und die daraus resultierenden Sanierungskosten plausibel sind. In Verbindung mit den Grunderwerbskosten ist eine Sanierung der Bestandsgebäude wirtschaftlich nicht darstellbar.

Im Übrigen siehe hierzu Antwort zu 4. a. bis 4. c.

h. *Soll in diesem Zusammenhang ein städtebaulicher Vertrag mit einem Anteil an gefördertem Wohnungsbau abgeschlossen werden beziehungsweise ist schon abgeschlossen (wann)?*

*Wenn ja, wie hoch ist der Anteil an gefördertem Wohnungsbau und wann wurde dieser in welchem Verfahrensstand erstmalig gefordert?*

*Wenn nein, warum soll kein Vertrag abgeschlossen werden beziehungsweise wird kein geförderter Wohnungsbau in diesem Zusammenhang gefordert?*

Am 21. Dezember 2012 ist ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen worden, der die Errichtung von preisgebundenen Wohnungen (10 Euro/m<sup>2</sup>) mit einer Gesamt-Wohnfläche von circa 320 m<sup>2</sup> vorsieht.

### Eimsbütteler Chaussee 39 – 45





